

Allgemeinverfügung über die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach § 27 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE) im Gebiet der Stadt Gera

| Bezeichnung, Rechtsgrundlage | Verantwortlicher Fachdienst | Ausfertigung vom (Datum) | Bekanntmachung (Nr. Datum) | Inkrafttreten (Datum) | Änderungen/Änderungen |
|---|---|--|--|---------------------------------------|--|
| Allgemeinverfügung, § 7 (3) GGVSE | Tiefbau- und Um- weltamt, Untere Verkehrsbe- hörde | 17.10.2002 | Nr. 3 vom 24.01.2003 | 01.01.2003 | Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jedereitigen Widerrufs. |

aktueller Stand: 08.04.2003

Allgemeinverfügung über die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach § 27 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE) im Gebiet der Stadt Gera

1 Bezeichnung der gefährlichen Güter

Die in der Anlage 1 Nr. 1 bis 3 der GGVSE aufgeführten Güter und entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in der Anlage 4 genannt sind (siehe § 7 GGVSE und Ausnahme Nr. 14 (S) der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung – GGAV 2002).

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrwege sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO vorliegt.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen:

- a) Autobahnen (siehe § 7 Abs. 2 GGVSE),
- b) außerhalb geschlossener Ortschaften
 - die autobahnähnlich ausgebauten Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen)
 - Bundesstraßen und
 - den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken
- c) innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 oder StVO) die Vorfahrtstraßen Zeichen 306 StVO), soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

2.3 Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit den Zeichen 269 StVO und anderen mit Fahrverbotszeichen der StVO gesperrten Straßen.

Das betrifft in der Stadt Gera folgende:

- a) durch Verkehrszeichen 269 der StVO gesperrte Straßen:
 - Parkweg, Milchstraße, Röpsener Straße (Ortsverbindungsstraße Ortslage Roschütz, Beginn vor der Autobahnbrücke BAB A 4 in Richtung Ortslage Röpsen bis Abzweig Ortslage Hain),
 - Scheubengrobsdorfer Straße, Am Rotgraben, Weidicht, Am Stadtgut,
 - Heeresbergstraße, Schänkenberg, Weidaer Straße, Oberes Dorf, Unteres Dorf, Am Bach, Zoitzstraße, Zwickauer Straße,
 - Salzstraße, Elsterstraße, Untitzer Straße, Stormstraße, Gartenstraße, Schulberg,
 - B 92 (stadtauswärts in Richtung Greiz, ca. 300 m nach der zweiten Ausfahrt nach Lusan bis auf Höhe Bahnhof Unterröppisch),

- b) Verkehrsbeschränkung im Bereich der B 2
B 2 ab Gefälle, in Richtung Ortslage Langenberg, Herabsetzen der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h (Zeichen 274-53 mit Zusatzzeichen 1052-30 StVO).

2.4 Sonstige geeignete Straßen (Prinzip des kürzesten Weges)

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen.

3 Benutzung des Fahrweges

3.1 Benutzungspflicht der Autobahnen

Grundsätzlich sind die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 GGvSE benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

Anmerkung: Beim Befahren von bestimmten Autobahnen und Bundesstraßen ist die Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.2 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zu der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in folgender Rangfolge zu nutzen:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen,
- Bundesstraßen und den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken,
- Landesstraßen,
- Kreisstraßen,
- Gemeindestraßen.

Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste Straße anzufahren und dann zu benutzen ist.

Für die Fahrt zu einer Entladestelle müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ab der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in der oben beschriebenen Rangfolge benutzt werden.

Dabei gilt der Grundsatz, dass die jeweils ranghöchste Straße so weit wie möglich bis zur Entladestelle zu befahren ist. Soweit für geschlossene Ortschaften Umgehungsstraßen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen.

Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtsstraßen aus auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren. Für die Weiterfahrt gilt Entsprechendes. Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.3 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzere Weg gewählt werden.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Krankenhäuser, Schulen u. a.) bestimmt.

4 Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung, zu beschreiben (die Übergabe hat schriftlich zu erfolgen).

4.1.1 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbestimmung einzutragen.

4.1.2 Abweichungen aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln.

Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.2 Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer hat auf Anforderung des Fahrzeugführers diesem das innerörtliche Positivnetz als Straßenkarte oder durch eine Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen. Ansonsten gilt der innerörtliche Fahrweg als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem Fahrweg des nach Nummer 2 und 3 beschriebenen Netzes befindet.

4.3 Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung ist dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach 4.1 bis 4.3 sind vom Beförderer ein halbes Jahr aufzubewahren.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland ist ab Grenzübergang oder aus einem anderen Bundesland ab Landesgrenze das Positivnetz, ggf. auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Auskünfte

Erforderliche Auskünfte zu den Fahrwegen in der Stadt Gera erteil:

Tiefbauamt, Untere Verkehrsbehörde
Ernst-Toller-Straße 15, 07545 Gera
Telefon: 03 65/8 38 27 55
Telefax: 03 65/8 38 27 44
Montag bis Donnerstag: 9 bis 15 Uhr und
Freitag: 8 bis 12 Uhr.

7 In-Kraft-Treten

...